

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in  
Deutschland e.V.  
Weydingerstr. 14-16  
10178 Berlin

## Beschlüsse der 25. Bundeskonferenz zum Thema "Verfassungsauftrag Gleichstellung"

Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Michael Kretschmer

Sehr geehrte Frau Steylaers,

im Auftrag des Ministerpräsidenten, Herrn Michael Kretschmer, wurde uns Ihr Schreiben vom 06.11.2018 mit den zum Thema „Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ gehörenden Beschlüssen zur Beantwortung zugeleitet.

Mit Ihrem Schreiben fordern Sie neben der Bundesregierung und dem Bundestag auch die Länder zur Umsetzung der in den Beschlüssen enthaltenen Forderungen auf.

Einer der Beschlüsse setzt sich für den Schutz von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen möchten, vor Belästigungen jeglicher Art beim Aufsuchen von Beratungsstellen und Arztpraxen ein. Ebenso sollen die mit der Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beauftragten Beratungsstellen und medizinischen Einrichtungen Schutz vor Belästigungen und Belagerungen durch Gegner von Schwangerschaftsabbrüchen erfahren.

Hintergrund dieser Forderung ist der Befund, dass es in einigen Kommunen im Bundesgebiet im Umfeld von Beratungsstellen, Arztpraxen und Kliniken vermehrt zu Belästigungen und sogenannten Gehsteigansprachen durch Abtreibungsgegner gekommen ist.

In Sachsen war dies bislang nicht der Fall.

Als oberste Landesbehörde sind wir für eine rechtskonforme Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) zuständig. Dies umfasst die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes wohnortnaher Beratungsstellen sowie deren angemessene Förderung. Dieser Aufgabe kommen wir nach, wie uns die Ergebnisse einer Evaluation der Schwangerschafts(konflikt)beratung im Freistaat Sachsen bestätigen.

Auch wenn wir der Auffassung sind, dass Frauen im Schwangerschaftskonflikt, die sich in einer außergewöhnlichen psychischen Belastungssituation befinden, beim Aufsuchen der im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen nicht durch Außenstehende bedrängt oder genötigt werden sollten, so besitzen wir als für

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Susanne Herrmann

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-5679  
Telefax +49 351 564-5784

susanne.herrmann@  
sms.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
6. November 2018

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,  
08. Januar 2019



Pflegedialoge  
Sachsen

[www.pflegedialoge.sachsen.de](http://www.pflegedialoge.sachsen.de)  
September 2018 - April 2019

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Referat 41 | Gesellschaft und Fa-  
milie  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

die Umsetzung des SchKG zuständige Landesbehörde keine rechtlichen Befugnisse, um dies ordnungsrechtlich zu gewährleisten.

Bei Vorliegen rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, ist ein Eingreifen der kommunalen Sicherheitsbehörden angezeigt. Mit Verweis auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 12.05.2016 –M 22 K 15.4369 bedeutet dies jedoch nicht, dass ein Verbot der Gehsteigberatung schwangerer Frauen vor einer Abtreibungsklinik grundsätzlich zulässig wäre. Wie das VG München in seinem Urteil klarstellte, hat eine Frau auf ihrem Weg zu einer Abtreibungsklinik kein Recht darauf, vor jeglicher Konfrontation mit der Thematik Abtreibung oder jeglicher Ansprache darauf verschont zu bleiben. Allerdings hat die Frau legitimen Anspruch darauf, dass ihre besondere psychische Belastungssituation unmittelbar vor der straflosen Abtreibung berücksichtigt und dass ihr mit der gebotenen Sensibilität begegnet wird.

Auch vor diesem Hintergrund haben wir uns gegen eine Veröffentlichung der im Freistaat Sachsen befindlichen Angebote zum Abbruch einer Schwangerschaft gewandt. Hiermit sehen wir den Schutz der betroffenen Frauen wie auch der medizinischen Einrichtungen am besten gewahrt. Aus unserer Sicht kommen die Schwangerenberatungsstellen und die behandelnden Gynäkologinnen und Gynäkologen dem Informationsbedürfnis von Frauen im Schwangerschaftskonflikt hinreichend nach.

Sehr geehrte Frau Steylaers, mit ihrem zweiten beigefügten Beschluss bringt die Bundeskonferenz ihre Sorge um die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zum Ausdruck und fordert die Bundesländer daher zur Überwachung der Versorgungssituation und zu einem Monitoring der entsprechenden Angebote auf.

Die Länder haben nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz den Auftrag, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Daraus leitet sich jedoch keine Pflicht zu einer landesweit infrastrukturellen Beplanung und Überwachung ab.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) kommt dem Auftrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) und den gesetzlichen Krankenkassen nach. Bei Problemen mit der Versorgung oder Kostenerstattung treten die gesetzlichen Krankenkassen oder die KVS an das SMS heran.

Informationen zu etwaigen Versorgungsengpässen liegen für den Freistaat Sachsen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Schröder  
Referatsleiterin